

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 14 (1922)
Heft: 11

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

genommen, 7 Sektionen verworfen. Bemerkenswert sind folgende Resultate: Basel 388 Ja, 120 Nein; Bern 350 Ja, 75 Nein; Luzern 292 Ja, 159 Nein; St. Gallen 156 Ja, 75 Nein; Thurgau 66 Ja, 65 Nein; Zürich 317 Ja, 175 Nein; Freiburg 98 Ja, 11 Nein; Genf 352 Ja, 27 Nein; Lausanne 603 Ja, 108 Nein; Lugano 100 Ja, 4 Nein. Verworfen haben die Sektionen Fürstenland mit 7 Ja gegen 29 Nein; Rorschach mit 17 Ja gegen 29 Nein; Rheintal-Appenzell mit 31 Ja gegen 35 Nein; Solothurn mit 41 Ja gegen 45 Nein; St. Fiden mit 22 Ja gegen 35 Nein; Wil-Toggenburg mit 31 Ja gegen 82 Nein, und Val-de-Travers mit 5 Ja gegen 24 Nein.

Vor zwei Jahren ist der Beitritt mit 2357 gegen 4157 Stimmen abgelehnt worden. Das Resultat der Urabstimmung ist ein Beweis dafür, dass sich der gewerkschaftliche Gedanke immer weiter ausbreitet. Unsere neuen Mitkämpfer aber heissen wir im Gewerkschaftsbund willkommen. Hand in Hand schreiten wir vorwärts im Kampf für die wirtschaftliche und kulturelle Hebung der lohnarbeitenden Bevölkerung.

Typographen. Seit einiger Zeit steht die Gehilfenschaft der Schweiz im Kampf um die Berufsordnung im Buchdruckergewerbe. Inzwischen ist der Entwurf des Schweizerischen Buchdruckervereins bekanntgeworden und gewährt interessante Einblicke in die Absichten des Unternehmertums. Die Berufsordnung soll fallen. Ferner wird eine erhöhte *Arbeitsleistung* gefordert, eine *Verlängerung der Arbeitszeit für die Maschinensetzer* verlangt und eine vollständig ungenügende Regelung der Ferien postuliert. Die Annahme der Vorschläge der Prinzipale in bezug auf die Lohnfrage hätte eine Reduktion der Mindestlöhne von 2 bis 13 Fr. zur Folge. Auch die Bestimmungen betr. gleitende Lohnskala, Lehrlingswesen usw. dürften bei der Gehilfenschaft keine Gegenliebe finden.

Der Typographenbund hat mit Entschiedenheit gegen die Zumutungen des S. B. V. Stellung genommen und ist entschlossen, den Kampf mit aller Energie durchzuführen. Bereits hat der Lügenfeldzug der Prinzipale in der bürgerlichen Presse eingesetzt. Die organisierte Arbeiterschaft der Schweiz wird sich durch derartige Manöver nicht verwirren lassen und steht geschlossen hinter den kämpfenden Typographen.



Sozialpolitik.

Herbst- und Winterzulage an Arbeitslose. Unsere Anträge auf Ausrichtung einer Winterzulage von 20 % zur Arbeitslosenunterstützung für die Zeit vom 1. Oktober 1922 bis 31. März 1923 und auf Ausrichtung von Anschaffungszulagen an die langfristig Arbeitslosen wurden, wie bei der Zusammensetzung der Räte nicht anders zu erwarten war, abgelehnt. Immerhin hatten die Anträge zur Folge, dass die Ausrichtung von Winterzulagen in folgender Form beschlossen wurde:

« Art. 1. Die Kantone werden ermächtigt, an arbeitslose Schweizerbürger, die frühestens am 31. Oktober 1922 und spätestens Ende Februar 1923 während der vorausgegangenen sechs Monate 90 Tage unverschuldet gänzlich arbeitslos gewesen sind und sich in bedrängter Lage befinden, eine einmalige ausserordentliche Herbst- und Winterzulage auszurichten.

Die ausserordentliche Herbst- und Winterzulage kann auch an teilweise Arbeitlose und an Notstandsarbeiter ausgerichtet werden, sofern sie im gleichen Zeitraum ineinander gerechnet 90 Tage arbeitslos waren oder wenn ihr Einkommen, bestehend aus Lohn und allfälliger Arbeitslosenunterstützung, in dieser Zeit die Unterstützungssumme nicht überschritten hat, die sie bei gänzlicher Arbeitslosigkeit bezogen hätten.

Bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit finden die Artikel 10 und 11 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung entsprechende Anwendung.

Art. 2. Die Kantone bestimmen Art und Höhe der Zulage, dürfen aber, Artikel 5 vorbehalten, über folgende Höchstansätze nicht hinausgehen:

1. Für Arbeitslose ohne gesetzliche Unterstützungspflicht 30 Fr.

2. Für Arbeitslose, welche eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllen:

a) gegenüber 1 Person Fr. 50.—

b) gegenüber 2 Personen Fr. 60.—

c) für jede weitere Person je 10 Franken mehr.

Treffen die Voraussetzungen zum Bezug der Zulage bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen zu, so sind die Zulagen angemessen herabzusetzen.

Art. 3. Die Zulagen können ganz oder teilweise in Naturalleistungen bestehen.

Art. 4. Der Bund leistet an die Kosten dieser Zulagen einen Beitrag von 50 %. Die hierfür erforderlichen Summen gehen zu Lasten des durch Bundesbeschluss vom 13. Oktober 1922 bewilligten Kredites von 50 Millionen Franken für die Arbeitslosenfürsorge.

Der Rest der Kosten entfällt auf den Wohnsitzkanton, der die Wohnsitzgemeinde bis zur Hälfte des kantonalen Anteils belasten kann.

Art. 5. Ueber die in Artikel 1 und 2 festgesetzten Grenzen darf nur ausnahmsweise und nur für Gemeinden in besonders ungünstiger örtlicher Lage und mit ungünstigen Lebensbedingungen hinausgegangen werden. Es bedarf hierzu der Genehmigung des Bundesrates.

Gegenüber Kantonen oder Gemeinden, die sich nicht an die festgesetzten Grenzen halten, ist Artikel 14, Absatz 5, des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung zur Anwendung zu bringen.

Art. 6. Dieser Beschluss wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft. Der Bundesrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Sache der zuständigen Organisationen ist es nun, für die richtige Durchführung des Bundesbeschlusses Sorge zu tragen.

Die Unterstützung kann auch an Arbeitslose ausgerichtet werden, die kurz vor dem festgesetzten Termin wieder in Arbeit getreten sind, wenn die übrigen Bedingungen zutreffen.

Arbeitslose, die von der Unterstützung ausgeschlossen sind, können durch Beschluss der Regierung die Unterstützung ebenfalls erhalten, wenn die Bedingungen im übrigen zutreffen. Sie müssen ein bezügliches Gesuch einreichen.

Da der Beschluss für die Kantone nicht obligatorisch ist, müssen die Vertreter der Arbeiter in den Behörden ihr besonderes Augenmerk dahin richten, dass die Zuschüsse in den Kantonen wirklich zur Auszahlung gelangen.

Wenn nicht besondere Umstände vorliegen, soll darauf gedrungen werden, dass die Zuschüsse in bar und nicht in Naturalien ausgerichtet werden.

Ebenso ist ganz besonders darauf hinzuwirken, dass vom Artikel 5, Alinea 1, des Bundesbeschlusses Gebrauch gemacht wird.



Volkswirtschaft.

Stickereiindustrie. Die Stickereiindustrie zählt zu denen, die mit am stärksten unter der Krise leiden. Infolge der riesigen Arbeitslosigkeit sind die Löhne be-